

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 13. Mai 1960, Nummer 9

Autor(en): **Künzli, Hans / M.S.**

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerzeitung**

Band (Jahr): **105 (1960)**

Heft 20

PDF erstellt am: **31.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- ODER ZWEIMAL

54. JAHRGANG

NUMMER 9

13. MAI 1960

Zürcher Kantonaler Lehrerverein

Jahresbericht 1959

VII. WICHTIGE GESCHÄFTE

E. Teuerungszulagen an die staatlichen Rentenbezüger (Jahresbericht 1958, Seite 22)

Die Eingabe der Personalverbände vom 27. November 1958, die eine Erhöhung der Teuerungszulagen an die staatlichen Rentenbezüger forderte, hat leider noch keine Auswirkungen gezeitigt, trotzdem die zuständigen Instanzen wiederholt daran erinnert wurden. Nachdem die Besoldungen und die Versicherung des aktiven Personals neu geregelt sind, entspricht es einem Gebot der Gerechtigkeit, auch derer zu gedenken, die ihre Arbeit unter ungünstigeren Lohnverhältnissen ausführten und von der Teuerung hart betroffen wurden.

F. Kollegen im Ruhestand (Jahresbericht 1958, Seite 23)

Unter dem Vorsitz von Rud. Brunner, Winterthur, behandelte der Ausschuss der Vereinigung der Lehrer im Ruhestand deren besondere Anliegen. Die Bestrebungen zur Erhöhung von Renten und Ruhegehältern an bereits Pensionierte finden leider nur wenig Verständnis und Unterstützung. Zwei verdiente Kollegen, die sich immer für die Belange der Lehrerschaft eingesetzt und auch im Ausschuss der ZVLR eifrig mitgearbeitet haben, Edwin Blickensdorfer, Waltalingen, und Jakob Hess, Zürich, hat der unerbittliche Tod dahingerafft. H. K.

G. Rechtsfragen

Eine Reihe von Mitgliedern gelangte im vergangenen Jahr mit der Bitte um Auskunft oder Beistand in Rechtsfragen an den Kantonalvorstand. Lohnkürzungen bei auswärtigem Wohnsitz, Einkauf in die BVK, Auseinandersetzungen mit Eltern, Erteilung des Wählbarkeitszeugnisses, Protokollführung in der Schulpflege, Anrechnung von Vikariatsdienst bei der Auszahlung des Dienstaltersgeschenkes, Leistungen der Militärversicherung bildeten Gegenstand dieser Anfragen, welche der Vorstand teilweise selber beantwortete oder an unseren Rechtskonsulenten überwies.

Das Recht der Lehrerschaft oder deren Vertreter zur Teilnahme an den Sitzungen der Schulpflege gab in einer grösseren Landgemeinde Anlass zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Lehrerschaft und Schulpflege. Der Lehrerkonvent gelangte deshalb mit einem Schreiben an den Kantonalvorstand und erbat sich Auskunft über die beiden nachstehenden Fragen:

a) Kann die Schulpflege einen ihr nicht genehmen Lehrervertreter ablehnen?

b) Kann die Schulpflege einen andern Vorschlag vom Lehrerkonvent verlangen oder gar einen Kollegen von sich aus bestimmen?

Der Kantonalvorstand beschloss, die beiden Fragen seinem Rechtskonsulenten zu unterbreiten und ihn zu beauftragen, hierüber ein Gutachten zu erstellen. Dieser gelangte zur Verneinung der beiden Fragen, d. h. also zum Schluss, dass der Schulpflege keine Kompetenz zusteht, einen Lehrervertreter abzulehnen, eine andere bezügliche Nomination zu verlangen oder gar ihrerseits eine andere Ernennung vorzunehmen, und führte zur Begründung dieser Stellungnahme aus:

1. Kein Mitglied der Schulpflege, weder ein stimmberechtigtes noch ein nur mit beratender Stimme versehenes, kann aus der Schulpflege selbst heraus gewählt oder ernannt oder ersetzt werden. Derartige Kompetenzen stehen weder der Pflege als Ganzem noch ihrem Präsidenten zu: a) Gemäss § 159, Ziff. 28, Nr. 3a, werden die Mitglieder und der Präsident der Schulpflege durch die Stimmberechtigten der Gemeinde gewählt. Es ist klar, dass die Schulpflege selbst dieses Wahlergebnis zu respektieren hat und keine Befugnis hat, daran etwas zu ändern.

b) Die Lehrerschaft wohnt nach § 81, Abs. 4, des Gemeindegesetzes den Sitzungen der Schulpflege mit beratender Stimme bei, und zwar entweder als Gesamtheit oder, wenn dies die Gemeindeordnung vorsieht, im reduzierten Umfang einer Vertretung.

Dass die Bestellung einer allfällig blossen Vertretung durch die Lehrerschaft zu erfolgen hat, steht ausser allem Zweifel. Dies liegt schon im Begriffe der Vertretung, die durch den Vertretenen selbst angeordnet wird, es sei denn, dass gemäss ausdrücklicher Anordnung eine andere Instanz hiefür zuständig ist, was innerhalb der schweizerischen Rechtsordnung nur dort anzutreffen ist, wo der Vertretene wegen Urteilsunfähigkeit, Abwesenheit oder anderer schwerwiegender Verhinderung nicht in der Lage ist, für seine Interessenwahrung selbst zu sorgen.

Folgerichtig wird denn auch § 81, Abs. 4, des Gemeindegesetzes so gehandhabt, dass der Lehrerkonvent die Vertreter der Lehrerschaft in die Schulpflege abordnet.

Es handelt sich bei dieser Bestimmung um einen Rechtsanspruch der Lehrerschaft selbst, deren Entscheid für die Schulpflege bindend ist. Sie kann weder die Lehrerschaft als Ganzes, noch, im Falle der gesetzlichen Einschränkung, deren Vertretung ganz oder teilweise vom Anspruch auf Teilnahme an den Sitzungen ausschliessen. Es fehlt ihr hiefür jede gesetzliche Handhabe, und die Verleihung einer solchen Befugnis wäre auch an sich widersprüchlich, da ein gesetzlich bestimmtes oder gewähltes Gremium diese organisatorischen Voraussetzungen nicht aus seinem Schosse heraus zunichte machen kann.

2. Tatsächlich enthält denn auch die zürcherische Gesetzgebung keinerlei Bestimmung, die es der Schulpflege erlauben würde, ihr missliebige Wahlen oder Nominationen zu korrigieren oder, falls sie Anlass zu Beanstandungen zu haben glaubt, einzelne Personen aus der Pflege auszuschliessen oder von sich aus deren Ersetzung zu erzwingen.

Falls ein Pflegemmitglied oder ein teilnahmeberechtigter Lehrer seine Pflichten verletzt oder unfähig ist, sein Mandat auszuüben, kann sich nur die Frage erheben, ob die gesetzlich zuständigen Aufsichtsinstanzen eingreifen können, um das gesetzeskonforme Funktionieren der Pflege zu gewährleisten. Nach §§ 142, 148 und 149 des Gemeindegesetzes steht die Ueberwachung der Gemeindeverwaltung dem Bezirksrat, der Direktion des Innern und, im Sinne der Oberaufsicht, dem Regierungsrat zu. Nur diese Instanzen sind, falls die Voraussetzungen gegeben sind, befugt, einzuschreiten und im Sinne der gesetzlichen Möglichkeiten gegen fehlbare Behördemitglieder vorzugehen.

Nach § 150, Abs. 3, steht einzig dem Regierungsrat die Kompetenz zu, in dringenden Fällen «die Gemeindebehörden sofort in ihren Verrichtungen einzustellen». Dabei muss aber innerhalb Monatsfrist die Genehmigung des Kantonsrates eingeholt werden. Die Bestimmung scheint sich eher auf eine Gemeindeorganisation als Ganzes zu beziehen, doch lässt sich wohl daraus die Befugnis auch zu entsprechenden Massnahmen gegen Einzelpersonen ableiten.

Soweit die Stellung des Lehrers mit dem Hauptakzent auf seiner *Behörde*qualität. Die Frage liegt nahe, ob gegen diesen ein bezügliches Eingreifen in seiner Eigenschaft als *Lehrer* möglich ist. Auch in dieser Beziehung gebricht es der Schulpflege an jeder Zuständigkeit. Gemäss § 9 des Unterrichtsgesetzes und § 8, Abs. 3, des Lehrerbildungsgesetzes ist zur Einstellung des Lehrers in seinen Funktionen der Erziehungsrat, nicht aber eine Gemeindeinstanz kompetent. Es ist aber fraglich, ob sich eine bezüglichliche Massnahme auch auf die Stellung des Lehrers als Behördemitglied beziehen kann. Je nach Lagerung des Falles wird sie jedenfalls auf diese ausstrahlen können.

Liege nun die Kompetenzfrage hinsichtlich der Aufsichtsbehörden so oder so, so ist jedenfalls die Schulpflege zu keinen bezüglichlichen Massnahmen befugt. Sie kann lediglich Beanstandungen der Aufsichtsbehörde melden und dieser Massnahmen beantragen, worauf eine geordnete Untersuchung zu erfolgen hat, wenn die Anzeige nicht zum vornherein als abwegig erscheint.

M. S.

H. Teilrevision des Volksschulgesetzes

(Jahresbericht 1958, Seite 28; PB 1959, Seiten 21 und 43)

Am 9. März 1953 hat der Kantonsrat nach sechsjähriger parlamentarischer Behandlung eine regierungsrätliche Vorlage auf Totalrevision der Volksschulgesetzgebung an den Regierungsrat zurückgewiesen mit dem Auftrag, eine Teilrevision des Volksschulgesetzes vorzubereiten, die sich zur Hauptsache auf die Reform der Oberstufe und die damit unmittelbar zusammenhängenden Fragen beschränken sollte. Im Lauf der Jahre 1953 bis 1958 wurden die Vorarbeiten hiezu unter intensiver Mitarbeit der Lehrerorganisationen so weit gefördert, dass am 1. Dezember 1958 der Kantonsrat die Beratungen über eine neue Vorlage aufnehmen konnte. Diese Beratungen gingen — im Gegensatz zu früher — erstaunlich rasch vonstatten. Heftige Reaktionen in der Lehrerschaft bewirkte der Beschluss des Kantonsrates vom 19. Januar 1959 über die Namengebung der neuen Schulstufen (Sekundarschule A und B, Oberschule) und führten zu einer diesbezüglichen Eingabe des ZKLV an die kantonsrätliche Kommission. Der Rat einigte sich schliesslich auf die Bezeichnungen Sekundarschule, Realschule und Oberschule, womit sich auch die Lehrerschaft abfinden konnte.

Zu der vom Kantonsrat verabschiedeten Vorlage nahm die a. o. Delegiertenversammlung des ZKLV am 28. Februar Stellung und stimmte ihr mit 79 : 8 Stimmen zu. Sie enthält in erster Linie die Bestimmungen über die

Reorganisation der Oberstufe (§§ 54—70) eine Neumschreibung der Schulpflicht (§§ 10—15) und der Schuldauer (§§ 16, 17). Als neue Abschnitte erscheinen die Bestimmungen über Sonderklassen (§§ 71, 72), Versuchsklassen (§ 73) und die Kindergärten (§§ 74 und 74^{bis}). Die letzteren stehen zwar nicht eigentlich in Beziehung zur Volksschulgesetzgebung. Neu wurde der Frau das allgemeine Wahlrecht in die Schulpflege zuerkannt (Ergänzung von § 81 des Gemeindegesetzes). Bis anhin bestand dieses nur in den Städten Zürich und Winterthur auf Grund der sog. Zuteilungsgesetze.

Die Reform der Oberstufe bringt an Stelle der bisherigen Zweiteilung eine differenziertere Gliederung in Sekundar-, Real- und Oberschule. Diese unterscheiden sich nach Lehrprogramm, Stoffauswahl und Lehrweise, damit allen Schülern eine ihren Fähigkeiten und ihrer Begabung angemessene Bildung vermittelt werden kann. Von grösster Bedeutung ist die Zuteilung der Schüler zu den einzelnen Schulen. Sie soll möglichst weitgehend am Ende der 6. Primarklasse vorgenommen werden. Mit einer Ausdehnung der bisherigen vierwöchigen Probezeit auf eine Bewährungsfrist von einem ganzen Schulquartal ist Gewähr für eine ruhige und gründliche Beurteilung des Schülers geboten. Der Unterricht an der Sekundarschule wird weiterhin in der Regel durch zwei nach Fachrichtungen ausgebildete Lehrer erteilt, während in der Real- und Oberschule am Klassenlehrersystem festgehalten wird. Für die Realschule ist die in den Versuchsklassen erprobte Erweiterung des Unterrichtes auf die französische Sprache vorgesehen. Durch Zusammenlegen von Schulen, sei es auf dem Wege der Schülerzuteilung oder durch Bildung von Zweckverbänden, kann den regionalen Bedürfnissen Rechnung getragen werden, ohne dass die heutige Organisation der Schulgemeinden grundsätzlich geändert werden muss. Der Beginn der Schulpflicht wird um vier Monate hinausgeschoben. Ihre Dauer kann durch Beschluss der einzelnen Schulgemeinde von 8 auf 9 Jahre ausgedehnt werden. Macht eine Gemeinde von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so hat sie gleichwohl den Schülern Gelegenheit zu geben, die Schule ein neuntes Jahr zu besuchen. Auf einen einheitlichen Beginn des Schuljahres im ganzen Kanton wird verzichtet. Die Feriendauer kann unter bestimmten Voraussetzungen, die durch die Verordnung zu regeln sind, auf 13 Wochen im Jahr ausgedehnt werden. Ihre zeitliche Ansetzung wird den örtlichen Schulpflegern überlassen. Ausführender als bis anhin sind die Bestimmungen über Sonderklassen für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen, wegen Schwererziehbarkeit oder sittlicher Gefährdung nicht in den Normalklassen unterrichtet werden können.

Obschon die Kindergärten Bildungs- und Erziehungsstätten der vorschulpflichtigen Kinder darstellen, sind sie in einen besonderen Abschnitt des Gesetzes aufgenommen worden. Neu ist, dass der Staat auch an die Errichtung von Kindergärten Beiträge gewährt, nicht nur an die Besoldungen der Kindergärtnerinnen und die Kosten der Lehrmittel.

In den Schlussbemerkungen zur Gesetzesvorlage stellt der Regierungsrat u. a. fest, dass «die Lehrer an die Reorganisation der Oberstufe den wichtigsten Beitrag zu leisten haben und ihrer Ausbildung einschneidende Bedeutung zukomme». Die sich ergebenden Mehrkosten lassen sich nur schwer abschätzen und werden auf rund eine Million Franken jährlich veranschlagt.

Die Stellungnahme der Lehrerschaft wurde in allen wichtigen Tageszeitungen publiziert und die Presse-

vertreter in den einzelnen Bezirken mit den von der Pädagogischen Arbeitsstelle im Pestalozzianum in verdankenswerter Weise bereitgestellten Unterlagen versehen und veranlasst, die Stimmbürger durch Einsendungen auf die Gesetzesrevision aufmerksam zu machen und letztere zur Annahme zu empfehlen. Am 24. Mai 1959 wurde die Vorlage mit 102 678 Ja gegen 38 348 Nein erfreulich gut angenommen. Die Inkraftsetzung hat sich der Regierungsrat vorbehalten. Sie ist im Laufe des Jahres 1960 zu erwarten.

I. Verordnung über das Volksschulwesen

Im Zusammenhang mit dem neuen Volksschulgesetz ist auch eine Revision der Verordnung über das Volksschulwesen vom 31. März 1900 durchzuführen. In Zusammenarbeit mit dem Synodalvorstand und den Vorständen der Stufenkonferenzen wurde zum Vorentwurf der ED Stellung genommen und die Aenderungsbegehren der Lehrerschaft Ende September an diese eingereicht. In der Vorlage des Erziehungsrates vom 19./27. Oktober 1959 waren eine Reihe unserer Forderungen berücksichtigt, insbesondere wurde diejenige auf Reduktion der Klassenbestände weitgehend erfüllt. Weniger Erfolg hatte das Begehren um Herabsetzung der Pflichtstundenzahl der Lehrer. Das Maximum ist durch das Gesetz für Primarlehrer auf 36, für Lehrer der Oberstufe auf 34 Wochenstunden festgelegt; als Minimum verlangte die Lehrerschaft für Primarlehrer 28 Stunden, für Lehrer der Oberstufe 26 Stunden. Der Erziehungsrat hingegen blieb beim Minimalansatz von 30 Stunden für Primarlehrer und 28 Stunden für Lehrer der Oberstufe. Eine Präsidentenkonferenz bereinigte die Abänderungsanträge zuhanden der Delegiertenversammlung. Sie bezogen sich auf die Klassenbestände in ungeteilten Primarschulen sowie in Mehrklassenschulen der Oberstufe, den Handfertigkeitsunterricht für Knaben, die Pflichtstundenzahl der Lehrer und einige mehr redaktionelle Aenderungen. Die a. o. Delegiertenversammlung vom 14. November 1959 hiess die Anträge gut (PB 1960, Seite 2), und auch die Schulkapitel vom 5. Dezember nahmen die Vorschläge des ZKLV im grossen ganzen auf. Die Festsetzung der minimalen Stundenverpflichtung wurde ins Stundenplanreglement verwiesen (PB 1960, Seite 9). Im kommenden Jahr werden der Regierungsrat und zu einzelnen Paragraphen der Verordnung auch der Kantonsrat Stellung nehmen und endgültige Beschlüsse fassen.

K. Promotionsbestimmungen

In einem Vorentwurf vom 14. Juli 1959 hatte die Erziehungsdirektion einige Ausführungsbestimmungen zum § 59 des neuen Volksschulgesetzes aufgestellt. Die Lehrerorganisationen konnten dazu Stellung nehmen und reichten ihre Aenderungsbegehren ein. Der Vorentwurf des Erziehungsrates vom 19./27. Oktober 1959 stimmten die Delegiertenversammlung des ZKLV und die Schulkapitel zu. Die Abgeordnetenkonferenz leitete lediglich als Minderheitsantrag das Begehren einiger Schulkapitel auf Einbezug der Geometrie in die massgebende Durchschnittsnote der Sekundarschüler weiter (PB 1960, Seite 10).

L. Lehrpläne der Real- und Oberschule

Die Lehrpläne der Real- und Oberschule haben eine lange Vorgeschichte, die bis ins Jahr 1949 zurückreicht

(Lehrplan der Werkschule 1949 und 1955). Im Juni 1959 setzten die Aussprachen hierüber neuerdings ein und führten zum Vorentwurf der Erziehungsdirektion vom 14. Juli 1959, der in den Vorständen des ZKLV und der OSK eingehend beraten wurde. Die Aenderungsanträge vom 2. Oktober wurden vom Erziehungsrat in seiner Vorlage vom 10. November 1959 weitgehend berücksichtigt. Eine Eingabe des Zürcher Kantonalen Verbandes für Gewerbeunterricht übte scharfe Kritik an der Vorlage und veranlasste die Oberstufenkonferenz und den Kantonalvorstand zu einer erneuten Stellungnahme. Die Begutachtung durch die Schulkapitel wurde ins erste Quartal des neuen Jahres verschoben.

M. Lehrerbildung

1. Umschulung von Berufsleuten zu Primarlehrern (Jahresbericht 1958, Seite 31)

Der Antrag des Regierungsrates über die Ergänzung des Gesetzes über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule hat in der zürcherischen Lehrerschaft wegen der Auswirkungen auf die Lehrerbildung schärfste Bedenken hervorgerufen, die in einer umfassenden Eingabe des Vorstandes des ZKLV an die kantonsrätliche Kommission dargelegt wurden (PB 1959, Seite 1). Gegen die Verletzung von § 6 des Unterrichtsgesetzes, der bestimmt, dass die Erziehungsdirektion in Verbindung mit dem Erziehungsrat Gesetze über das Schulwesen vorzubereiten habe, was bei dieser Gesetzesvorlage unterblieben war, protestierten der Synodalvorstand und der Vorstand des ZKLV beim Präsidenten der kantonsrätlichen Kommission, aber — trotz klarer Rechtslage — leider erfolglos. Immerhin wurde erreicht, dass in der Folge die Ausführungsbestimmungen der Lehrerschaft zur Begutachtung unterbreitet wurden. Im Kantonsrat fand die Vorlage, wie vorauszusehen war, lebhaft Zustimmung.

Die a. o. Delegiertenversammlung vom 28. Februar stellte sich einmütig hinter den Vorschlag des Kantonalvorstandes, das Gesetz zu bekämpfen, und sie bewilligte auch den nötigen Kredit für den Abstimmungskampf, obschon die Ausgangslage wenig verheissungsvoll war. Einzig die Demokratische Partei beschloss am gleichen Tage, die Vorlage zu bekämpfen, während alle andern Parteien sie befürworteten. Mit Inseraten in allen wichtigen Zeitungen und mit Flugblättern in den Landgemeinden und in Winterthur wurde versucht, die Stellungnahme der Lehrerschaft an die Stimmbürger heranzutragen. Am 15. März wurde jedoch die Gesetzesänderung mit 88 594 Ja gegen 54 690 Nein vom Zürcher Volk angenommen. Nur in Pfäffikon und Winterthur überwoogen die ablehnenden Stimmen. Nachdem dieser Entscheid gefallen war, stellten sich die Organe des Lehrervereins darauf ein, ihren Einfluss bei den Ausführungsbestimmungen geltend zu machen.

Ein vom Erziehungsrat eingesetzter Ausschuss von Schulfachleuten hatte die 533 Anmeldungen für den ersten Umschulungskurs zu sichten und ungeeignete Bewerber auszuschneiden. Auf die Durchführung einer Aufnahmeprüfung wurde verzichtet. Ein Vorkurs sollte abklären, welche der nach der ersten Ausscheidung verbliebenen 202 männlichen und 21 weiblichen Kandidaten in den im Herbst beginnenden Hauptkurs aufgenommen werden könnten. Im Vorkurs sollte ausserdem die Reaktivierung des Wissens und die Schaffung einer einigermaßen einheitlichen Basis für den Hauptkurs angestrebt werden, wofür an je drei Wochentagen zwei

Abendstunden und der Samstagnachmittag zur Verfügung standen. Nach einlässlicher Orientierung und Aussprachen mit den einzelnen Kandidaten wurden 106 männliche und 12 weibliche Kandidaten in den von Mitte August bis Anfang Oktober dauernden Vorkurs aufgenommen, der unter der Leitung von Prof. H. Honegger, Prorektor der kantonalen Oberrealschule, stand. Die Teilnehmer waren 28- bis 37jährig, rund die Hälfte verheiratet, und wiesen sich über eine abgeschlossene Berufslehre mit vorausgehender Sekundarschulbildung aus (33 kaufmännische Angestellte und Beamte, 10 Schlosser, je 9 Mechaniker und Schreiner/Zimmerleute, je 7 Schriftsetzer und Maschinen-/Bauzeichner, 6 Laboranten und Drogisten und ebenso viele Angestellte der PTT, SBB und VBZ, 4 Buchdrucker usw.).

Mittlerweile waren die Stundentafel und das Reglement für den Hauptkurs aufgestellt und von der Lehrerschaft in der Delegiertenversammlung vom 13. Juni und den Schulkapiteln vom 20. Juni mit einigen Aenderungen gutgeheissen worden. Am 6. August erliess sodann der Regierungsrat auf Antrag der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates das endgültige Reglement (PB 1959, Seiten 63 und 64).

Für die Durchführung des zweijährigen Hauptkurses zur Umschulung von Berufsleuten zu Primarlehrern verlangte der Regierungsrat vom Kantonsrat einen Kredit von Fr. 1 000 000.—. Daraus sollten die Kosten für die Unterrichtskurse bestritten und den Teilnehmern namhafte Stipendien ausgerichtet werden, die für ledige Bewerber ohne Unterstützungspflichten auf Fr. 350.— und für die übrigen Bewerber auf Fr. 600.—, in Ausnahmefällen auf Fr. 800.— pro Monat begrenzt sind. Man rechnet mit einem Gesamtbedarf für Stipendien von rund Fr. 600 000.—. Für die Lehrerbesoldungen sind rund Fr. 300 000.—, für die Kursleitung, das Sekretariat und die allgemeinen Verwaltungskosten werden Fr. 30 000.—, für die Unterrichtsbedürfnisse Fr. 60 000.— und für den Vorkurs Fr. 10 000.— bereitgestellt. Der Kantonsrat lehnte alle Aenderungsanträge ab und genehmigte den Vorschlag der Regierung mit 103 gegen 34 Stimmen. Der Lehrplan des Ende Oktober eröffneten Hauptkurses kann erst in nächster Zeit aufgestellt und bereinigt werden. Die Teilnehmerzahl ist inzwischen auf 68 gesunken.

2. Ausbildung der Lehrer der Real- und Oberschule

a) Normalausbildung

Die Lehrer für jede der drei Schulen der Oberstufe sind entsprechend ihrer besonderen Aufgabe auszubilden, wobei sich die Ausbildungsprogramme der Real- und Oberschullehrer weitgehend decken. Eine erziehungsrätliche Kommission hatte sich zunächst über das Grundsätzliche auszuspochen und kam zum Schluss, ein eigenes Institut mit eigenem Lehrkörper entspreche den Bedürfnissen am ehesten. Vorerst sollen die Ausbildungsvorschriften und die Bestimmungen über die Wahlfähigkeit auf dem Verordnungsweg erlassen werden; später wären aber auch entsprechende Gesetzeserlasse notwendig. Zum Vorentwurf der Erziehungsdirektion stellten die Lehrerorganisationen nach Abklärung in gemeinsamen Konferenzen einige Aenderungs- und Ergänzungsanträge, die in der Vorlage des Erziehungsrates vom 19. Oktober 1959 weitgehende Berücksichtigung

gefunden, so dass sich die Delegiertenversammlung des ZKLV vom 14. November lediglich veranlasst sah, den Schulkapiteln eine kleine redaktionelle Aenderung zu beantragen. Diese stimmten der Vorlage einmütig zu und genehmigten auch die Stundentafel mit einer kleinen Ergänzung (PB 1960, Seite 10).

b) Uebergangsordnung

Da die Reorganisation der Oberstufe nicht zurückgestellt werden kann, bis genügend Lehrer die Normalausbildung absolviert haben, ist in einer Uebergangsordnung festzulegen, unter welchen Bedingungen die bisherigen Lehrer der 7. und 8. Klassen sowie andere Lehrkräfte als Lehrer der neuen Schulen eingesetzt werden können. Auch in diesem Falle wirkte sich die Möglichkeit zur frühzeitigen Stellungnahme der Lehrerorganisationen zu den sich ergebenden Problemen recht günstig aus. Delegiertenversammlung und Schulkapitel konnten der Vorlage des Erziehungsrates zustimmen und begehrten lediglich kleine Aenderungen und Ergänzungen.

Die Uebergangsordnung nimmt darauf Rücksicht, dass die Ergänzung in der Ausbildung dieser Lehrer neben der ordentlichen Schularbeit zu erfolgen hat, weil der Lehrermangel eine Beurlaubung nicht zulässt. Es handelt sich zudem um Leute, die schon längere Zeit im Schuldienst stehen und mit der Schularbeit vertraut sind. Die Ausbildungskurse sollen deshalb nach Möglichkeit an Abenden, schulfreien Nachmittagen und als Ferienkurse organisiert werden. Teilnahmeberechtigt sind alle gewählten Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschule, sofern sie bis Ende des Schuljahres 1959/60 während mindestens drei Jahren erfolgreich unterrichtet haben. Begründete Ausnahmen sind möglich. Vom Besuch aller oder einzelner Kurse können befreit werden:

- Lehrer, die im Schuljahr 1960/61 das 60. Altersjahr vollenden oder überschreiten (von allen Kursen).
- Lehrer, die am 1. Mai 1960 das 56. Altersjahr vollendet und seit mindestens 6 Jahren an der Oberstufe unterrichtet haben (von allen Kursen mit Ausnahme derjenigen für Französisch und Handfertigkeit sowie des Aufenthaltes im französischen Sprachgebiet).
- Lehrer, sofern und soweit sie sich über eine entsprechende Vorbildung ausweisen.

Das Ausbildungsprogramm basiert auf dem Vollprogramm und entspricht zeitlich ungefähr der Hälfte desselben (Reallehrer: 760 Stunden + 6 Wochen Aufenthalt im französischen Sprachgebiet, Oberschullehrer: 720 Stunden + 4 Wochen Anstalts- und Fürsorgepraktikum). Für den Kursbesuch wird ein Kursgeld erhoben, und die individuellen Lehrmittel und Arbeitsmaterialien gehen zu Lasten der Teilnehmer. Hingegen übernimmt der Staat die Fahrtkosten an die Kursorte und gewährt bei gewissen Kursen Beiträge. Der Kursteilnehmer erhält nach Erfüllung der Ausbildungsbedingungen und nach mindestens einjähriger erfolgreicher Tätigkeit an einer Abteilung der bisherigen Primaroberstufe oder der Real- bzw. Oberschule die Wahlfähigkeit als Real- und Oberschullehrer. Die Ausbildungskurse sollen im Frühjahr 1960 beginnen, sofern der Kantonsrat die notwendigen Kredite bewilligt.

H. K.